

Antrag des Regierungsrates vom 21. August 2019

**5566**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Nachwahl von Mitgliedern  
des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten  
für die Amtsdauer 2019–2025**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. August 2019,

*beschliesst:*

I. Als Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten werden für die Amtsperiode 2019–2025 in Ergänzung zur Vorlage 5527 gewählt:

*Untergruppe ärztliche Leistungen*

- Daniel Hüssy, geboren 1954, Etzlibergstrasse 19, 8800 Thalwil (neu)
- Peter Reinhard, geboren 1958, Harossenstrasse 26d, 8311 Brütten (neu)

*Untergruppe nichtärztliche Dienstleistungen*

- Bettina Hauser, geboren 1971, Neuhofstrasse 5, 8645 Jona (neu)

II. Mitteilung an die Gewählten sowie an den Regierungsrat.

\_\_\_\_\_

**Weisung**

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt im Rahmen der Gesetzgebung der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern (§ 35 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer, LS 212.81). Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einer neutralen Person, die den Vorsitz innehat, und aus je einer Vertretung der Versicherer und der Leistungserbringer in glei-

cher Zahl. Gemäss § 39 Abs. 2 GSVGer wählt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

Gemäss § 1 der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (SGVo, LS 212.814) gliedert sich die Gruppe der Versicherungsträger in die Untergruppen Krankenversicherung, Unfall- und Militärversicherung sowie Invalidenversicherung. Bei der Gruppe der Leistungserbringer werden Untergruppen für ärztliche Leistungen, zahnärztliche Leistungen, nichtärztliche Dienstleistungen, nichtärztliche Sachleistungen sowie stationäre und teilstationäre Leistungen unterschieden (§ 2 SGVo). Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist der Wohnsitz im Kanton Zürich nicht erforderlich (§ 40 GSVGer).

Gemäss § 39 Abs. 3 GSVGer hat der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat auf den Wahlvorschlägen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer zu beruhen.

Mit Beschluss vom 20. März 2019 (RRB Nr. 245/2019, Vorlage 5527) hat der Regierungsrat dem Kantonsrat die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten für die Amtsdauer 2019–2025 zur Wahl vorgeschlagen. Dabei blieben die beiden Untergruppen ärztliche Leistungen und nichtärztliche Dienstleistungen mangels geeigneter Wahlvorschläge im Vergleich zu früheren Amtsperioden unterdotiert. Die Verbände wurden daher nochmals aufgefordert, für diese Untergruppen ergänzende Wahlvorschläge einzureichen. Inzwischen ist es gelungen, für die Untergruppen ärztliche Leistungen und nichtärztliche Dienstleistungen zwei neue Kandidaten und eine neue Kandidatin zu finden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli